

A) Hinweise zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung

1. Formen der mündlichen Abiturprüfung gemäß AGVO

Gemäß § 26 AGVO erstreckt sich die mündliche Abiturprüfung auf zwei vom Prüfling zu wählenden Fächer (mündliche Prüfungsfächer). Daneben können mündliche Prüfungen auch in den schriftlichen Prüfungsfächern stattfinden. Die Möglichkeit, eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer durch eine besondere Lernleistung zu ersetzen, bleibt unberührt.

2. Mündliche Prüfung im Basisfach

2.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

2.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage, in den Basisfächern Deutsch und Mathematik spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt.

Die Prüfung im mündlichen Prüfungsfach wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling. Die Regelungen zum fachpraktischen Teil der mündlichen Prüfung nach § 26 Absatz 7 AGVO bleiben unberührt.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

3. Mündliche Prüfung im Leistungsfach (Zusatzprüfung zur schriftlichen Prüfung)

3.1 Ziele und Inhalte

Die Prüflinge sollen neben fachlichem Wissen auch ihre Fähigkeit nachweisen, dieses angemessen darzustellen. Sie erhalten Gelegenheit, unmittelbar und situationsbezogen auf vorgelegte Problemstellungen zu reagieren. In der Prüfung sollen fachbezogene Kenntnisse und Kompetenzen sowie Kommunikationsfähigkeit unter Beweis gestellt werden.

Die Prüfung darf keine Wiederholung, sondern muss Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein; sie bezieht sich über das Prüfungsthema oder die Aufgabenstellung hinaus auch auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne.

3.2 Struktur

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt dem leitenden Mitglied des Fachausschusses die erstellten Aufgabenvorschläge spätestens zwei Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung vor.

Eine Aufgabe kann für bis zu drei Prüflinge eingesetzt werden, die unmittelbar nacheinander geprüft werden.

Für parallel liegende Prüfungen kann dieselbe Aufgabe verwendet werden, sofern sich die leitenden Mitglieder der betroffenen Fachausschüsse auf den Einsatz der entsprechenden Aufgabe einigen. Die Entscheidung, welche Aufgabe eingesetzt wird, liegt letztlich beim leitenden Mitglied des Fachausschusses.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird wie folgt festgelegt:

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1-3	4
2	2-6	4
3	3-9	5
4	4-12	6
ab 5	5-...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Die Aufgaben werden schriftlich vorgelegt. Dem Prüfling wird eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Vorbereitung unter Aufsicht eingeräumt. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach.

Das prüfende Mitglied trägt dem Fachausschuss vor Beginn der Prüfung den Erwartungshorizont der jeweiligen Aufgabe vor. Bei mehrfacher Verwendung der Aufgabe muss der Erwartungshorizont nur einmal vorgetragen werden.

Die Prüfung beginnt mit einem selbstständigen, ca. 10-minütigen Vortrag des Prüflings zur vorgelegten Aufgabe. Das anschließende Prüfungsgespräch soll sich neben unmittelbaren Rückfragen und/oder Erweiterungen des Umfelds der Aufgabe auf weitere Themen der Bildungs- und Lehrpläne beziehen.

Das leitende Mitglied des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.